

zur Folge haben, daß Schlumpf von dem vollen Betriebsstrom (750—900 Volt) durchflossen wurde, statt nur von einem Teil dieses Stromes. Dagegen wurde dadurch nichts an dem Umstande geändert, daß der Betriebsstrom bei der Beklagten doch nur 750—900 Volt beträgt, also bedeutend weniger, als in zahlreichen andern elektrischen Betrieben.

6. — War darnach die Hilfsarbeit, bei der Schlumpf verunglückt ist, keineswegs gefährlicher, als die Arbeit in irgend einem andern Betrieb, in welchem Elektrizität hoher Spannung verwendet wird, und war sie speziell auch nicht etwa deshalb gefährlicher, weil es sich um einen zu Lokomotionszwecken dienenden Strom handelte, oder weil dabei die spezifische Gile des Eisenbahnbetriebs eine Rolle gespielt hätte, so kann sie nicht unter diejenigen Hilfsarbeiten subsumiert werden, „mit denen die besondere Gefahr des Eisenbahnbetriebs verbunden ist“.

Ein Haftpflichtanspruch war somit im vorliegenden Falle nur auf Grund des Fabrikhaftpflichtgesetzes bzw. des Ausdehnungsgesetzes von 1887 gegeben, und es ist deshalb, da die Beklagte das zweitinstanzliche Urteil nicht angefochten, ihrerseits aber die Klagpartei, übrigens mit Recht, den bereits sehr geringen Zufallsabzug von 200 Fr. nicht beanstandet hat, das vorliegende Urteil des bernischen Appellationshofes ohne weiteres zu bestätigen; —

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil der II. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern vom 10. März 1911 in allen Teilen bestätigt.

35. Urteil vom 7. Juni 1911 in Sachen

Gindraux, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Schweiz. Bundesbahnen,
Bekl. u. Ber.=Bekl.

Art. 1 EHG. Ausschluss der Haftpflicht für einen Unfall, der durch das Verschulden eines Dritten verursacht worden ist. (Verletzung eines Reisenden durch die Explosion einer « Bombe » — einer mit Explosivstoff gefüllten Flasche —, die von einer nicht zur Bahnverwaltung gehörenden Person in einen Personenwagen gelegt worden war und beim Versuche des Reisenden, sie daraus zu entfernen, in seiner Hand explodierte.) Begriff der Unfallsursache im Rechtssinne; Verneinung eines rechtlich relevanten Kausalzusammenhangs des hier gegebenen Unfalls mit dem Bahnbetriebe.

A. — Durch Urteil vom 7. Dezember 1910 hat der Appellationshof des Kantons Bern über die Klage:

„1. Die Beklagtschaft sei zu verurteilen, dem Kläger Schadenersatz zu leisten, im Sinne der Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 28. März 1905 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen, für die Folgen des Unfalls vom 8. Oktober 1907.

„2. Es sei diese Entschädigung durch das Gericht festzusetzen, verzinsbar zu 5% vom Tage des Unfalls an gerechnet.“ —
erkannt:

„Der Kläger wird, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, mit seiner Klage abgewiesen.“

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, es sei die Klage gutzuheißen, eventuell die Sache zur Abnahme der anerbotenen Beweise und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers diesen Antrag erneuert. Der Vertreter der Beklagten beantragt die Abweisung der Berufung, eventuell die Rückweisung an die Vorinstanz in dem Sinne, daß ihr der Gegenbeweis gemäß der vor den kantonalen Instanzen gestellten Beweisangebote abgenommen werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Kläger fuhr am 8. Oktober 1907 von Lausanne nach Sitten. Der Zug, den er benützte, kam mit fünf Minuten Verspätung in Sitten an. Schon während der Fahrt fiel den Reisenden in der Wagenabteilung, wo der Kläger saß, ein sonderbarer Rauchgeruch auf. Als dann der Zug in Sitten anhielt, entwickelte sich ein ziemlich starker Rauch. Der Kläger forschte nach dessen Ursache und entdeckte unter einer Bank am Boden eine in Packleinwand eingewickelte Flasche, an der eine rauchende Zündschnur befestigt war. Er war sich sofort darüber klar, daß es sich um eine gefährliche Bombe handelte, und nahm daher die Flasche weg, um sie an einen Ort zu bringen, wo die Explosion nichts schaden konnte. Sie zum Fenster hinauszurwerfen, getraute er sich nicht, weil er fürchtete, es könnten dadurch Menschen und Sachen gefährdet werden. Da auf dem Perron eine Anzahl von Personen waren, entschloß er sich, auf der diesem entgegengesetzten Seite auszu steigen. Dabei soll nach seiner Behauptung die Wagentüre nur mit Mühe aufgegangen sei, so daß er mit dem Öffnen Zeit verlor. Als er aber den Wagen verlassen hatte, fuhr auf dem daneben liegenden Geleise eben ein langer Güterzug daher. Der Kläger entledigte sich daher der Flasche noch nicht. Er fragte einen Bremser, was er damit machen solle, worauf dieser, indem er auf den abfahrenden Güterzug aufsprang, rief: « Je ne sais pas, lancez-la ». Zugleich bemerkte ein Kondukteur, es sei nicht gestattet, « à contre-voie » auszu steigen. Als der Kläger darauf den Kopf drehte, um zu antworten, platzte die Bombe und riß ihm die linke Hand weg. In der Strafuntersuchung, die über diesen Fall geführt wurde, konnte nicht ausfindig gemacht werden, wer die Bombe in den Wagen gelegt hatte*.

2. — Da im Klagbegehren ausdrücklich nur ein Anspruch aus dem CHG geltend gemacht und in der Berufungserklärung ausdrücklich Gutheißung des Klagbegehrens, wie es ursprünglich gestellt war, beantragt worden ist, so ist die Frage, ob der Kläger Ansprüche aus dem allgemeinen Obligationenrechte, wie z. B. aus

* Siehe auch das denselben Unfalltatbestand betreffende Urteil des Bundesgerichts v. 5. Juni 1909 i. S. *Gindraux c. « La Préservatrice »*: AS 35 II Nr. 50 S. 382 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

Geschäftsführung ohne Auftrag, gegen die Beklagte herleiten könne, nicht zu untersuchen.

3. — Um zu prüfen, ob der Kläger auf Grund des CHG einen Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte hat, empfiehlt es sich, zunächst gemäß Art. 1 CHG festzustellen, auf welche rechtliche Ursache der Unfall zurückzuführen ist und inwieweit dabei ein schuldhaftes Verhalten vorliegt. In erster Linie ist jedenfalls das Legen der Bombe in den Wagen Ursache im Rechtsinne. Wer sie hingelegt hat, konnte von der Vorinstanz nicht festgestellt werden. Auf die Person des Täters kommt es aber nicht an. Sicher bleibt, daß ein Dritter die mit Explosivstoff gefüllte Flasche in verbrecherischer Absicht in den Wagen gebracht hat. Somit ist der Unfall vor allem auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen. Die Annahme, daß ein Bahnangestellter die Bombe gelegt habe, erscheint ausgeschlossen.

4. — Ist somit der Unfall durch das Verschulden eines Dritten verursacht, so ist die Beklagte nur dann haftpflichtig, wenn die besondere Gefahr des Eisenbahnbetriebes rechtlich als Mitursache erscheint (AS 33 II S. 500 ff. Erw. 4 ff.). Nun mag allerdings ein Umstand, der in der Eigenart des Bahnbetriebes liegt, zur Herbeiführung des Unfalles mitgewirkt haben, nämlich die Ansammlung von Menschen und Zügen im Bahnhof, die den Kläger verhinderte, kurzerhand die Flasche nach der einen oder andern Seite wegzurwerfen. Als Ursache im Rechtsinne kann aber dieser Umstand nicht angesehen werden. Wie das Bundesgericht im Falle Hüser gegen Birjtgaltbahn (AS 33 II S. 22 ff.) ausgeführt hat, schließt ein durchaus regelwidriges, nach der Erfahrung des Lebens nicht voraussehbares Verhalten der Getöteten oder Verletzten, das auch abgesehen vom Eisenbahnbetriebe geeignet ist, schädigend zu wirken, den Kausalzusammenhang zwischen dem Betriebe und dem Unfall aus. Dasselbe gilt analog mit Bezug auf das kausale Verhalten eines Dritten (vergl. den erwähnten Entscheid AS 33 II S. 500 ff. Erw. 4). Das Hinlegen einer Bombe zur Herbeiführung einer Explosion ist nun ein ganz außerordentliches Ereignis, mit dem beim Eisenbahnbetriebe nicht gerechnet werden kann.

5. — Da also der Unfall im Sinne des Art. 1 CHG durch das Verschulden eines Dritten verursacht war, so ist die Beklagte

dem Kläger gegenüber auf Grund des EHG nicht Schadenersatzpflichtig. Es ist dabei nicht nötig, festzustellen, ob man es zu tun habe mit einem Unfall beim Betriebe oder bei Hilfsarbeiten, mit denen die besondere Gefahr des Eisenbahnbetriebes verbunden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 7. Dezember 1910 bestätigt.

3. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité civile des fabricants.

36. Arrêt du 26 mai 1911 dans la cause Pothier, dem. et rec.,
contre « La Zürich », déf. et int.

La disposition de l'art. 9 LF du 26 avril 1887 s'applique non seulement aux transactions intervenues entre l'ouvrier lésé et son patron responsable, mais aussi à celles conclues entre l'ouvrier et un tiers, notamment la Société d'assurance engagée à couvrir la responsabilité du patron. — **Annulation d'un arrangement semblable.** Fixation de l'indemnité due.

A. — Le 2 août 1909, Joseph Pothier, au service de la Société franco-suisse d'électro-chimie à Vernier, a été victime d'un accident professionnel à l'index de la main gauche. La Société franco-suisse était assurée auprès de la C^{ie} la « Zürich » par un contrat d'assurance collective et de responsabilité civile. L'art. 28 de la police d'assurance dispose ce qui suit:

« Lorsque dans un cas d'accident professionnel couvert par l'assurance d'après ces conditions (art. 1 à 3) la responsabilité civile du preneur d'assurance est encourue conformément à la loi sur la responsabilité civile des fabricants du 25 juin 1881 ou à la loi sur l'extension de la responsabilité civile du 26 avril 1887, la C^{ie} paie, en remplacement des

indemnités prévues aux art. 22 à 27 des présentes conditions, la totalité des indemnités fixées par entente à l'amiable ou par sentence judiciaire, ainsi que les frais de procès éventuel. »

Par lettre du 15 octobre 1909 la Société franco-suisse d'électro-chimie a déclaré qu'elle considérait que ses ouvriers et employés ont le droit de se prévaloir directement contre la « Zürich » de l'assurance conclue, qu'en tant que de besoin elle les mettait et les subrogeait dans tous ses droits contre la C^{ie}, Joseph Pothier étant au bénéfice de cette déclaration.

B. — Le 28 octobre 1909 Pothier a ouvert action à la « Zürich » en paiement de 4000 fr. avec intérêts dès le jour de l'accident.

Le 2 novembre 1909 il a signé la quittance suivante:

« Le soussigné Joseph Pothier à Mont-Fleury déclare avoir reçu la somme de 435 fr. salaires, 26 fr. 40 courses Verney-Genève, 58 fr. 35 indemnité, nous disons 519 fr. 75, constituant l'indemnité totale et définitive en capital, intérêts et frais pour l'accident désigné ci-contre. Moyennant ce paiement il donne quittance et décharge pleine et entière tant à la Société franco-suisse d'électro-chimie à Vernier qu'à la « Zürich », déclarant renoncer à toutes autres revendications du chef du dit accident quelles qu'en puissent être les conséquences présentes ou futures, prévues ou imprévues. »

Cette quittance est établie sur un formulaire imprimé dont l'une des faces est destinée à recevoir la quittance délivrée par le preneur d'assurance à la C^{ie}, et l'autre la quittance donnée par l'ouvrier; seule cette dernière a été signée.

La « Zürich » a conclu à libération des conclusions de la demande, en invoquant le reçu pour solde délivré par Pothier. Celui-ci en a alors contesté la validité en invoquant l'art. 9 de la loi sur l'extension de la responsabilité civile.

Les experts médicaux commis par le Tribunal ont conclu à une diminution permanente de la capacité de travail de Pothier et l'ont évaluée à 10 %. Sur le vu du rapport d'expertise, le demandeur a réduit ses conclusions à 2450 fr.